

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Beckdorf**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Beckdorf in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung und Zugehörigkeit**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: Gemeinde Beckdorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Apensen.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen und Dienstsiegel**

Das von der Gemeinde geführte Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Beckdorf, Landkreis Stade“.

### **§ 3**

#### **Rat**

- (1) Der Rat wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde nach den Vorschriften über die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt.
- (2) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben und über Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.
- (4) Der Rat wählt aus den Beigeordneten eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „1. stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „1. stellvertretender Bürgermeister“ führt.

### **§ 4**

#### **Ratzuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 6.000,00 € übersteigt.

- (2) Über Verträge nach § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
- Heranziehung zu Abgaben,
  - Erteilung von Prozessvollmachten,
  - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
  - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €,
  - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
  - Ausstellung von Abtretungserklärungen,
  - Vorrangearräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:
- |  |             |
|--|-------------|
| - Verfügungen über das Gemeindevermögen ausgenommen Schenkungen, | 5.000,00 €, |
| - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben              | 5.000,00 €, |
| - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen                   | 5.000,00 €, |
| - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeträge)         | 1.500,00 €, |
| - Stundungen<br>jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monaten,         | 5.000,00 €, |
- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 8.000,00 €

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 NKomVG an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 6 Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor**

- (1) Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben. Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Nach außen vertritt die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (4) Verpflichtende Erklärungen kann die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor nur gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abgeben. Eilentscheidungen sind im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu treffen.
- (5) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Beckdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Gemeinderat und Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Buxtehuder Tageblatt, im Internet unter der Adresse [www.apensen.de](http://www.apensen.de) und in den Aushangkästen hingewiesen.  
  
Bei Bestandteilen wie Plänen, Karten oder Zeichnungen kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Veröffentlichung im Buxtehuder Tageblatt und in den Aushangkästen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung wird auf diese Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden durch Veröffentlichung im Buxtehuder Tageblatt und nachrichtlich in den Aushangkästen vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar des Aushangs zu vermerken. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend. Die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden bzw. ihrer Ortsteile vorgenommen. Auch hier gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 entsprechend.

## **§ 9 Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen oder in öffentlichen Ratssitzungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Beckdorf vom 13.07.1999 i. d. F. der 3. Änderung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Beckdorf den 08.11.2011

Gemeinde Beckdorf

Siegfried Stresow  
Bürgermeister

Peter Sommer  
Gemeindedirektor